

Satzung der Stadt Ballenstedt zur Erhebung eines Gästebeitrages

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 15.05.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Ballenstedt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ballenstedt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und der von der Harzer Schmalspurbahnen betriebenen Selketalbahn kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und die angebotenen touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Ballenstedt nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Ballenstedt und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz (Einwohnerabschlag).

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

(6) Ein Festival im Sinne dieser Satzung ist eine öffentlich zugängliche, regelmäßige oder einmalig stattfindende Veranstaltung mit überwiegend kulturellem, musikalischem oder künstlerischem Schwerpunkt, der sich über mindestens zwei Veranstaltungstage erstreckt, ein vielfältiges Programm mit mehreren Darbietungen, Bühnen oder Themenbereichen bietet und typischerweise eine überregionale Besucheranziehungskraft besitzt.
Andere Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden und sich im Wesentlichen auf eine oder wenige Darbietungen beschränken, gelten nicht als Festival.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst die Stadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Asmusstedt, Badeborn, Opperoode, Rieder und Radisleben.

§ 3 Beitragspflichtiger und Beitragsgegenstand

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages

(1) Von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. ortsfremde Personen, die im oder außerhalb des Erhebungsgebietes arbeiten oder ausgebildet werden,
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.
4. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
5. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich in Klassenverbänden, Jugendgruppen o.ä. im Stadtgebiet zu Bildungszwecken im Sinne des Runderlasses des MK vom 13.09.2002–24-82021 aufhalten, sowie deren Betreuende.
6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
7. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.

(2) Für folgende Personen wird der Gästebeitrag aus § 5 um 50 v.H. ermäßigt:

1. Personen, deren Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis mindestens 50 beträgt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Abs. 1, Pkt. 3 und 4 sowie die Ermäßigung nach Abs. 2 sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, die anlässlich eines Festivals auf einem Veranstaltungsgelände, welches im Geltungsbereich dieser Satzung liegt, übernachten.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Er beträgt:

1. für Erwachsene: 2,50 EUR inkl. MwSt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise.

§ 7 Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, Ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen anzumelden, zahlenmäßig in einem von der Selketal-Information Ballenstedt bereitgestellten Abrechnungsformular zu erfassen und dieses zusammen mit einem Durchschlag der im ausgegebenen Ticketheft Selketal enthaltenen Meldeschein der Stadt Ballenstedt zu übermitteln sowie den Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt Ballenstedt abzuführen.

(2) Den Pflichten nach Abs. 1 unterliegen auch Reiseunternehmen und Reiseveranstalter, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen und Reiseveranstalter zu entrichten haben.

(3) Mit der Einführung des unentgeltlich zur Verfügung gestellten elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems (nachfolgend AVS-System genannt) werden Wohnungsgeber und vergleichbare Personen verpflichtet:

1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiennamen und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des AVS-Systems aufzunehmen, die Daten an die Stadt Ballenstedt oder die von ihr beauftragte Stelle zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen.
2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadt Ballenstedt abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.
3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung

notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis den damit beauftragten Personen der Stadt Ballenstedt vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Ballenstedt oder der von ihr beauftragten Stelle sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.

5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Selketal-Information Ballenstedt zu melden.

6. Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Selketal-Information Ballenstedt zu melden.

7. Die in § 7 Absatz 3 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.

8. Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach § 7 Absatz 3 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Selketal-Information Ballenstedt zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.

9. Die im § 7 in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Ballenstedt. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus § 7 Abs. 3 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

10. Kommt ein in § 7 in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 3 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden.

Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

11. Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Selketal-Information Ballenstedt auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Selketal-Information Ballenstedt gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Selketal-Information Ballenstedt zurückzugeben.

(4) Diese Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§ 8

Beitragserhebung, Fälligkeit

(1) Der Gästebeitrag nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Beitragspflichtigen an den jeweiligen Vermieter (gewerblich/privat) und vergleichbare Personen zu entrichten, die diesen an die Stadt Ballenstedt abzuführen haben.

(2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

(3) Mit der Einführung des AVS-Systems erfolgt die Rechnungslegung auf Basis der im AVS-System zu führenden Gästelisten. Die Abrechnung der Gästebeiträge von Hotels, Herbergen, Pensionen, Campingplätzen u.ä. gewerblichen Vermietern sowie die privaten Vermieter und vergleichbaren Personen, die das AVS- System nutzen, hat monatlich jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen.

Die privaten Vermieter, die nicht von der elektronischen Erfassung im AVS Gebrauch machen, haben die Abrechnung quartalsweise mittels Abrechnungsformular anhand der einbehaltenen Meldescheine zu erstellen.

(4) Die Abführung des nach Abs. 3 und 4 abgerechneten Gästebeitrages an die Stadt hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung durch die Selketal-Information Ballenstedt zu erfolgen.

(5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ballenstedt an den Beitragspflichtigen oder an den Vermieter oder vergleichbare Personen halten.

§ 9

Ticketheft und Gästekarte

(1) Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrages haben die nach § 5 Abs. 2 zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf ein Ticketheft Selketal mit integriertem Harzer Urlaubs - Ticket (HATIX) und integriertem Selketal-Pass, welches vom Vermieter ausgereicht wird. Dies ermöglicht die kostenfreie Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen sowie die kostenfreie Fahrt mit der Selketalbahn.

(2) Die nach § 4 dieser Satzung von der Gästebeitragspflicht ausgenommenen Personen haben die Möglichkeit, für die Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung zu entrichten und damit einen Anspruch auf das Ticketheft Selketal gemäß Abs. 1 zu erwerben.

(3) Das Ticketheft Selketal ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Mit der Einführung des AVS-Systems ersetzt die analoge/digitale Gästekarte zukünftig das Ticketheft Selketal.

§ 10 analoge/digitale Gästekarte

(1) Als Nachweis für die Entrichtung des Gästebeitrages wird eine Gästekarte auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgegeben, die den Vor- und Zunamen sowie die Aufenthaltstage des Beitragspflichtigen enthält. Diese Gästekarte kann auch auf mobilen Endgeräten geführt werden.

(2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument und ist beim Besuch von Akzeptanzstellen oder von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Die Gästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Ballenstedt. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte können Ersatzgästekarten von der Stelle ausgestellt werden, die bereits die verlorene oder beschädigte Gästekarte ausgestellt hat.

§ 11

Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag anteilig erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise aus dem Erhebungsgebiet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:

1. als Beitragspflichtiger gemäß § 3 der Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die ausgegebenen Vordrucke / Meldescheine nicht verwendet oder nicht zusammen mit der Abrechnung des Gästebeitrages einreicht,
4. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 die Meldepflicht nicht erfüllt, den Gästebeitrag nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 4 Kontrollen und Einsichtnahme in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
6. entgegen § 7 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrages dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Selketal-Information Ballenstedt, Anhaltiner Platz 7, 06493 Ballenstedt, wurde nach § 10 Abs. 1 KAG-LSA beauftragt, im Namen und für die Stadt Ballenstedt:

1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
2. den Gästebeitrag zu berechnen,
3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen.

(2) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Ballenstedt im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ballenstedt an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall an den Wohnungsgeber halten.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ballenstedt bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen im Auftrag gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Ballenstedt vom 07.03.2024, veröffentlicht im Stadtboten vom 20.04.2024 außer Kraft.

Ballenstedt, den 16.05.2025


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister



